

14.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3246 vom 13. Dezember 2019
des Abgeordneten Christian Dahm SPD
Drucksache 17/8233

Gilt „Privat vor Staat“ auch für das Telefonverhalten der Landesregierung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach den öffentlichen Aussagen von Justizminister Biesenbach und den anschließenden Presseberichterstattungen wurde bekannt, dass der Minister auch über sein privates Mobiltelefon dienstliche Gespräche führt. Mehreren Presseberichten zufolge soll er auf die Frage, ob er für dienstliche Telefonate sein Privathandy nutze, geantwortet haben: „Ich nehme das, was ich gerade zur Hand habe.“

Offenbar nutzt allerdings nicht nur er sein privates Telefon für dienstliche Belange. So wurde zuletzt ebenfalls öffentlich bekannt, dass der Justizminister im Zusammenhang mit der sog. „Hackeraffäre“ über sein dienstliches Telefon die private Mobilfunknummer von Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking angerufen hat.

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales hat die Kleine Anfrage 3246 mit Schreiben vom 14. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Trifft es zu, dass Mitglieder der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre dienstliche Kommunikation (Telefonate, Kurznachrichten, Messenger-Dienste, etc.) über private Geräte führen?***
- 2. *Kann die Landesregierung ausschließen, dass über private Mobiltelefone von Ministern sowie von Staatssekretärinnen und Staatssekretären sensible Informationen ausgetauscht worden sind?***

Datum des Originals: 14.01.2020/Ausgegeben: 20.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. ***Während für nachgeordnete Behörden der Landesverwaltung Dienstanweisungen und Verfügungen für die Nutzung der dienstlichen Infrastruktur vorliegen, stellt sich die Frage, welche Vorschriften es für die Mitglieder der Landesregierung gibt? (Bitte die einzelnen Dienstanweisungen und Verfügungen je nach Ministerium auflühren.)***
4. ***Welche Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen gelten für die Kommunikation der Landesregierung und insbesondere für Mitglieder des Kabinetts, wenn diese private Kommunikationsmittel nutzen?***
5. ***Sollten die Minister der Landesregierung sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre mit ihren privaten Mobiltelefonen dienstliche Gespräche führen, müssen diese dokumentiert werden, damit ggf. die Kosten abgerechnet werden können?***

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Mitglieder der Landesregierung bewegen sich in unterschiedlichen Rollen bzw. Funktionen: Neben der Funktion als Mitglied der Landesregierung nehmen sie vielfach ein Mandat als Mitglied des Landtags sowie Aufgaben in einer politischen Partei wahr. Diese Bündelung von Aufgaben wird zum einen durch die Landesverfassung ausdrücklich vorausgesetzt, wie die Bestimmung des Art. 52 Abs. 1 Landesverfassung NRW nahelegt, wonach der Ministerpräsident über ein Mandat als Abgeordneter des Landtags verfügen muss. Zum anderen ergibt sich die Legitimation aus den verfassungsrechtlich verbürgten Grundsätzen der parteienstaatlich verfassten Demokratie. Für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ergibt sich Vergleichbares mit Blick auf die Verleihung des Amtes als Staatssekretärin bzw. Staatssekretär und die Wahrnehmung eines Parteiambtes. Diese Bündelung von Aufgaben stellt an die handelnden Personen besondere Anforderungen in Bezug auf die verbale, digitale und schriftliche Kommunikation.

Die Ministerien sowie die Staatskanzlei stellen den Mitgliedern der Landesregierung sowie den Staatssekretärinnen und Staatssekretären Mobiltelefone zur Verfügung, um Belangen der Wahrnehmung des Amtes als Mitglied der Landesregierung nachzukommen. Soweit die genannten Personen ein privates Mobiltelefon nutzen, werden wie bei jeder anderen Form der Kommunikation insbesondere die Belange der Vertraulichkeit, des Schutzes des Amtsgeheimnisses, der Aktenrelevanz sowie der Auskunftsrechte des Parlaments gewahrt.

Ferner stellen die genannten Personen Kosten, die mit der Nutzung von privaten Mobiltelefonen verbunden sind, der Staatskanzlei bzw. den Ministerien nicht in Rechnung. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Speicherung und Dokumentation von Verbindungsdaten von privaten Mobiltelefonen.